



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 56/2022 vom 01.12.2022

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz .....</b>	<b>2</b>
UVP – Vorprüfung UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 00204/2022/71 - .....	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) .....	2
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>4</b>
<b>Stadt Sulingen .....</b>	<b>4</b>
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen.....	4
Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertages- stätten und die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen .....	6
<b>Stadt Syke.....</b>	<b>8</b>
28. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992 .....	8
Satzung der Stadt Syke über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Syke.....	9
<b>Gemeinde Stuhr.....</b>	<b>11</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum - Bebauungsplan Nr. 23/154 „Bahnhof Brinkum“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	11
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>13</b>
<b>Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen .....</b>	<b>13</b>
Bekanntmachung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen.....	13

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **UVP – Vorprüfung UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 00204/2022/71 -**

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1 in 18055 Rostock, hat die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit 4,8 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 82,5m und einer Gesamthöhe von 149,10m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Wetschen</b>
<b>Flur</b>	<b>39</b>
<b>Flurstück</b>	<b>36/2</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Entsprechend der vorgelegten Antragunterlagen kommt es an maßgeblichen Immissionsorten aufgrund von Schallemissionen und vorhandener Vorbelastung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i.A. gez. Falldorf

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**

#### **über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antrag auf

Errichtung u. Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit 4,8 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 82,5m und einer Gesamthöhe von 149,10m

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1 in 18055 Rostock, beantragt nach §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Betriebsgrundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Wetschen</b>
<b>Flur</b>	<b>39</b>
<b>Flurstück</b>	<b>36/2</b>
<b>Grundstück</b>	<b>Wetschen, ~</b>

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit 4,8 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 82,5m und einer Gesamthöhe von 149,10m.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**08.12.2022 bis 09.01.2023**

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung von jedermann digital eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2 in 49356 Diepholz,
2. Samtgemeinde Rehden, Schulstr. 20 in 49453 Rehden,
3. Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1 in 49356 Diepholz, und
4. Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80 in 49448 Lemförde

Die auszulegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über die zuvor genannten Pfade einsehbar.

In der Zeit vom 08.12.2022 bis einschließlich 09.02.2023 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 30.03.2023, ab 10.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Sulingen**

#### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit dem niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 17.11.2022 die nachstehende 3. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen beschlossen.

#### **Artikel I**

##### **1. § 1 – Grundsätze –**

In Absatz 1 wird der Zusatz „Abs. 2 NKiTaG“ nach gemäß § 1 angefügt.

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Vertragsbeginn ist in der Regel der 01.08. eines Jahres.“

Es wird ein 5. Absatz mit der nachfolgenden Regelung eingefügt:

„Neben den Kindertagesstätten ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ein wichtiger Baustein der Kinderbetreuung. Die Stadt Sulingen unterstützt Personensorgeberechtigte bei der Suche einer geeigneten Tagespflegeperson. Die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erfolgt nach den Regelungen des Landkreises Diepholz.“

##### **2. § 3 - Antrag zur Aufnahme -**

In Absatz 1 wird der nachfolgende Satz angefügt:

„Ein Anmeldeantrag ist im Falle einer Neuanmeldung, bei einem Wechsel der Betreuungsform (von Krippe in den Kindergarten bzw. von Kindergarten in den Hort) und bei einem Wechsel der Einrichtung zu stellen.“

In Absatz 2 wird als 2. Satz eingefügt:

„Anmeldeanträge, die nach der Anmeldefrist eingehen, können gegebenenfalls nicht bei der jährlichen Platzvergabe berücksichtigt werden.“

In Absatz 3 werden die nachfolgenden Sätze angefügt:

„Die Krippenbetreuung soll mit der Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und ein entsprechender Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres in der Krippe.“

In Absatz 4 wird als Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes, sowie auf Anmerkungen in Bezug auf soziale Gründe (z. B. schwierige familiäre Situation, längere Krankheit oder ähnliches) hinzuweisen. „

Zudem wird in Absatz 4 der nachfolgende Satz angefügt:

„Dem Antrag zur Aufnahme ist der notwendige Impfnachweis beizufügen.“

Es wird ein 5. Absatz eingefügt:

„Der Antrag zur Aufnahme wird hinsichtlich der gewünschten Kindertagesstätten in der angegebenen Reihenfolge gewertet. Sollten keine Wünsche angegeben worden sein, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage. Sollte kein Platz in einer der angegebenen Wunschrichtungen zur Verfügung stehen, wird das Kind nach Möglichkeit in einer anderen Kindertagesstätte aufgenommen. Dabei sollen unter anderem erforderliche Betreuungszeiten des Kindes und die Mobilität der Personensorgeberechtigten beachtet werden.“

### **3. § 4 – Aufnahme-**

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Über die Aufnahme der Kinder entscheidet – unbeschadet der Regelungen in § 5 Abs. 1 und 4 – der Vergabeausschuss nach Maßgabe der §§ 4 – 6.“

In Absatz 1 wird der folgende Satz als Satz 2 eingefügt:

„Im Vergabeausschuss ist/sind die Stadt Sulingen, alle Leitungen oder Vertretungen der Sulinger Kindertagesstätten und der Stadtelternrat vertreten.“

In Absatz 1 Satz (vormals) Satz 2 werden die Worte „Ablauf der Antragsfrist“ durch „der Platzvergabe“ ersetzt.

Weiterhin wird in Absatz 1 als letzter Satz folgender angefügt:

„Die Platzvergabe findet in der Regel Mitte März statt.“

### **4. § 5 – Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte**

Absatz 2 wird der nachfolgende Satz angefügt:

„Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe sowie besondere Härtefälle mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.“

Weiterhin werden die Vergabekriterien in Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahme nach dem SGB II, Zusammenlebende Elternteile und beide sind entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
2. Allein lebend mit Kind: arbeits- oder beschäftigungssuchend
3. Zusammenlebende Elternteile und einer ist entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahme nach dem SGB II
4. Soziale Gründe (z. B. schwierige familiäre Situation, längere Krankheit oder ähnliches)
5. Täglich längere Betreuungszeit gegenüber geringerer Betreuungszeit
6. Zeitgleiche Betreuung von Geschwisterkindern sowie Kinder, die von der Krippe/Tagespflege in den Kindergarten wechseln
7. Geburtsdatum des Kindes (älteres vor jüngerem Kind)

Für die Punkte 1, 2 und 3 sind entsprechende aktuelle Bescheinigungen/Nachweise vorzulegen.

Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen

### **5. § 7 – Öffnungs- und Betreuungszeiten**

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem 1. Lebensjahr auf eine Betreuung in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten gem. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII wird zur Gewährleistung des Mindestumfangs des Förderangebots nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NKiTaG für alle Kinder, gemäß

§ 7 Abs. 4 NKiTaG, mindestens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden angeboten.“

Weiterhin wird in Absatz 2 Satz 6 wie folgt geändert:

„Die Betreuungszeit des einzelnen Kindes soll nach § 20 Abs. 3 NKiTaG 10 Stunden täglich nicht überschreiten.“

In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Eine Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich maximal 3-mal im Kindertagesstättenjahr und nur zum 01. eines Monats möglich.“

Zudem wird in Absatz 5 Satz 3 das Wort „Juni“ ersatzlos gestrichen.

## **6. § 8 – Schließzeiten und Ferienregelungen**

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Ebenso ist der Träger zur Schließung berechtigt, bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen (z. B. Personalversammlung, Betriebsausflug, Gesundheitstag ebenso wegen Studien- und Putztagen), sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sulingen, den 23.11.2022  
Der Bürgermeister  
Bade

## **Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) und § 90 SGB VIII vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012 S. 2022) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 17.11.2022 die nachstehende 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen beschlossen:

### **Artikel I**

#### **1. § 1 – Benutzungsgebühren – wird wie folgt geändert:**

In Abs. (2) Satz 1 werden die Wörter „tatsächlich genutzten“ durch „angemeldeten/vereinbarten“ ersetzt.

Abs. (3) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Alle Beitragspflichtigen, deren Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden und einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Anspruch auf Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz haben, werden auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht freigestellt.“

In Abs. (3) Satz 2 wird der Text „3 und“ gestrichen.

In Abs. (4) Satz 1 wird der Text „Abs. 3“ gestrichen.

In Abs. (4) Satz 2 wird der Buchstabe „a“ gestrichen und durch die Wörter „Abs. 1 S. 1 und Abs. 2“ ersetzt.

2. **§ 2 – Mittagsverpflegung** – wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Schließzeiten der Kindertagesstätte werden bei den Ausnahmeregelungen nicht berücksichtigt.“

3. **§ 3 – Einkommen und Einkommensgrenze** – wird wie folgt geändert:

Abs. (5) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII i. V. m. § 90 Abs. 2 S. 2 bis 4, Abs. 4 SGB VIII und § 22 Abs. 1 NKiTaG.“

4. **§ 5 – Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung** – wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) wird „21 KiTaG“ durch „22 NKiTaG“ ersetzt.

Abs. (2) wird wie folgt geändert:

„Gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Niedersachsen Leistungen nach §§ 24 bis 28 NKiTaG erbringt, höchstens 8 Stunden täglich beitragsfrei zu besuchen.“

Die Gebührenbefreiung im Sinne von § 22 NKiTaG entsteht für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden, rückwirkend zum Beginn des Geburtsmonats.“

5. **§ 8 – Gebührenpflicht** – wird wie folgt geändert:

Abs. (3) wird wie folgt ergänzt:

„Weiter besteht die Gebührenpflicht auch in der Zeit der Eingewöhnung, in der in der Regel keine vollumfängliche Betreuung geleistet wird, in voller Höhe. Der zeitliche Ablauf liegt im Ermessen der pädagogischen Fachkräfte.“

6. **§ 10 – Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit** – wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) Satz 2 werden die Wörter „bis 13:00 Uhr“ durch die Wörter „von bis zu 5 Stunden“ und die Wörter „bis 17:00 Uhr“ durch die Wörter „bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden“ ersetzt.

Abs. (1) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Angemeldete, aber nicht in Anspruch genommene Betreuungszeiten sind dennoch kostenpflichtig.“

Abs. (2) wird wie folgt geändert:

„Die Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit kann nur von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die in der Zeit tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen (kein Urlaub oder ähnliches). Hierzu sind entsprechende Nachweise vorzulegen.“

Nachfolgender Abs. (3) wird neu eingefügt:

„Die Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit findet nur statt, wenn mindestens 5 Kinder (in Einrichtungen mit mehr als zwei Gruppen) verbindlich angemeldet worden sind. Es ist eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden anzumelden. Betreuungszeiten über die Mindestbetreuungszeit hinaus können nur angeboten werden, wenn während der gesamten Betreuungszeit mindestens 3 Kinder zur selben Zeit verbindlich angemeldet wurden. Einrichtungen mit zwei oder weniger Gruppen

können in Absprache mit dem Träger von der Mindestteilnehmerzahl abweichen oder mit anderen Kindertagesstätten Kooperationen eingehen.“

## Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sulingen, den 23.11.2022  
Gez.  
Der Bürgermeister  
Bade

## Stadt Syke

### **28. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992**

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende 28. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt:
1. Auf Antrag werden Wassermengen, die z.B. zu Zwecken der Gartenbewässerung verwendet werden, abgesetzt. Die Abzugsmenge ist grundsätzlich durch den Einbau eines geeichten Wassernebenzählers nachzuweisen. Der Wassernebenzähler ist vor der erstmaligen Nutzung schriftlich bei der Stadt anzumelden. Des Weiteren wird auf § 14a dieser Satzung verwiesen.
  2. Auf Antrag werden die nachzuweisenden Wassermengen bei Leitungsschäden (z.B. Rohrbruch) erstattet. Die hierfür erforderlichen Nachweise müssen Angaben über die Art des Schadens, Datum und Dauer des Schadens, sowie den Verbleib dieser Wassermengen enthalten. Der Antrag ist nach Ablauf dieser Ableseperiode innerhalb eines Monats (31.01.) bei der Stadt einzureichen. Die Stadt ist berechtigt, die abzusetzenden Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den vorgelegten Nachweisen bestehen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers soweit erforderlich weitere Gutachten anfordern.

#### Artikel 2

§ 14a wird neu eingefügt:

§ 14a  
Private Wassernebenzähler

- (1) Die in § 14 Abs. 5 Nr. 1 geforderten Wassernebenzähler sind durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten in die Frischwasserversorgungsanlage fest einzubauen. Sie müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Einbau von fest installierten Wasserzählern nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, kann die Stadt auf Antrag die Verwendung nicht fest installierter Messvorrichtungen genehmigen. Hierfür hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten eine Bescheinigung eines Installateurbetriebes vorzulegen.
- (3) Die Nebenzähler sind schriftlich bei der Stadt anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung. Wassermengen, die vor der Anmeldung durch den Wassernebenzähler erfasst werden, werden nicht berücksichtigt.

#### Artikel 3

§ 19a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt Syke beauftragt den Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“ handelnd durch die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (im Folgenden Wasserversorgung genannt) gemäß § 12 Abs. 1 NKAG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Abwassergebühren, der Ausfertigung der Abgabenbescheide und deren Versendung sowie mit der Entgegennahme der Abgaben.

#### Artikel 4

§ 15 wird wie folgt geändert:

##### Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,72 €/m<sup>3</sup>.

#### Artikel 5

§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

##### Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

1.	aus abflusslosen Sammelgruben	28,56 €
2.	aus Kleinkläranlagen	35,34 €.

#### Artikel 6

Diese 28. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Syke, 10.11.2022  
Die Bürgermeisterin  
Suse Laue

(L.S)

### **Satzung der Stadt Syke über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Syke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), i.V.m. § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Schulbezirke für die Grundschulen in der Stadt Syke werden wie folgt festgelegt:

1. „Grundschule Am Lindhof“ in der Lindhofstraße

Einzugsbereich:

Ortschaften Steimke und Syke mit Ausnahme des unter Ziffer 2. genannten Einzugsbereiches sowie die Ortschaft Okel.

2. „Luise-Chevalier-Schule“ (Grundschule) in der Ferdinand-Salfer-Straße

Einzugsbereich:

Der Teil der Ortschaft Syke, der abgegrenzt wird:

- Im Norden durch die Nordumgehung bis zur „Leerßer Straße“ – zur Ortschaft Syke gehörend - (einschl. Bereich der „Borgwardstraße“ sowie des Gewerbegebiets),
- im Westen durch die „Leerßer Straße“ und die Straße „Auf der Heide“,
- im Süden durch die Straßen „Nordwohlder Straße“ – ab Kreisel Richtung Pestinghausen -, „Bassumer Landstraße“, „Am Winklerfelde“, sowie „Bahnhofstraße“, „Hauptstraße“ und „Mühlendamm“ und
- im Osten durch die Straße „Herrlichkeit“

und die Ortschaft Okel.

Von den v.g. Straßen gehören folgende zum Einzugsbereich: „Leerßer Straße“ – zur Ortschaft Syke gehörend -, „Nordwohlder Straße“ – ab Kreisel Richtung Pestinghausen -, „Am Winklerfelde“ und „Herrlichkeit“.

Ausnahmeregelung:

Die Kinder der Ortschaft Okel, die die „Grundschule an der Wassermühle“ in Barrien bereits im Schuljahr 2022/2023 besuchen, können an dieser weiterhin beschult werden. Zusätzlich können deren Geschwisterkinder entsprechend dem Wunsch der Personensorgeberechtigten wahlweise in der „Grundschule an der Wassermühle“ in Barrien, der „Luise-Chevalier-Schule“ (Grundschule) oder in der „Grundschule Am Lindhof“ in Syke beschult werden.

Die „Luise-Chevalier-Schule“ (Grundschule) soll grundsätzlich zweizügig geführt werden.

3. „Grundschule an der Wassermühle“ in Barrien

Einzugsbereich:

Ortschaften Barrien, Gessel und Ristedt.

4. „Astrid-Lindgren-Grundschule“ in Heiligenfelde

Einzugsbereich:

Ortschaften Gödestorf, Heiligenfelde, Henstedt, Jardinghausen, Osterholz, Schnepke und Wachendorf.

## § 2

Die Schulbezirke für die Basisklassen (frühere Schulkindergärten) werden wie folgt festgelegt:

Basisklasse

1. in der „Grundschule Am Lindhof“ in der Lindhofstraße

Einzugsbereich:

Einzugsbereiche nach § 1 Nr. 1, 2 und 4.

2. in der „Grundschule an der Wassermühle“ in Barrien

Einzugsbereich:

Einzugsbereich nach § 1 Nr. 3.

Ausnahmeregelung:

Die Basisklasse in der „Grundschule an der Wassermühle“ in Barrien wird wieder eingerichtet, wenn die räumlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Bis dahin gehört der entsprechende Einzugsbereich nach § 1 Nr. 3 ebenfalls zur Basisklasse in der „Grundschule Am Lindhof“ in der Lindhofstraße (Einzugsbereich der Basisklasse in der „Grundschule Am Lindhof“: Gesamtes Gebiet der Stadt Syke).

**§ 3**

Die Schulbezirke für die Oberschule und die Realschule in Syke werden wie folgt festgelegt:

„Realschule Syke“ in der La-Chartre-Straße

Einzugsbereich:  
Gesamtes Gebiet der Stadt Syke.

„Luise-Chevalier-Schule“ (Oberschule) in der Ferdinand-Salfer-Straße

Einzugsbereich:  
Gesamtes Gebiet der Stadt Syke.

Die Klassenanzahl in den beiden Sekundarschulen bestimmt sich jeweils nach den Möglichkeiten der Schule und der Nachfrage.

Die „Luise-Chevalier-Schule“ (Oberschule) soll maximal dreizügig geführt werden.

**§ 4**

Die Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2023/2024 in Kraft.

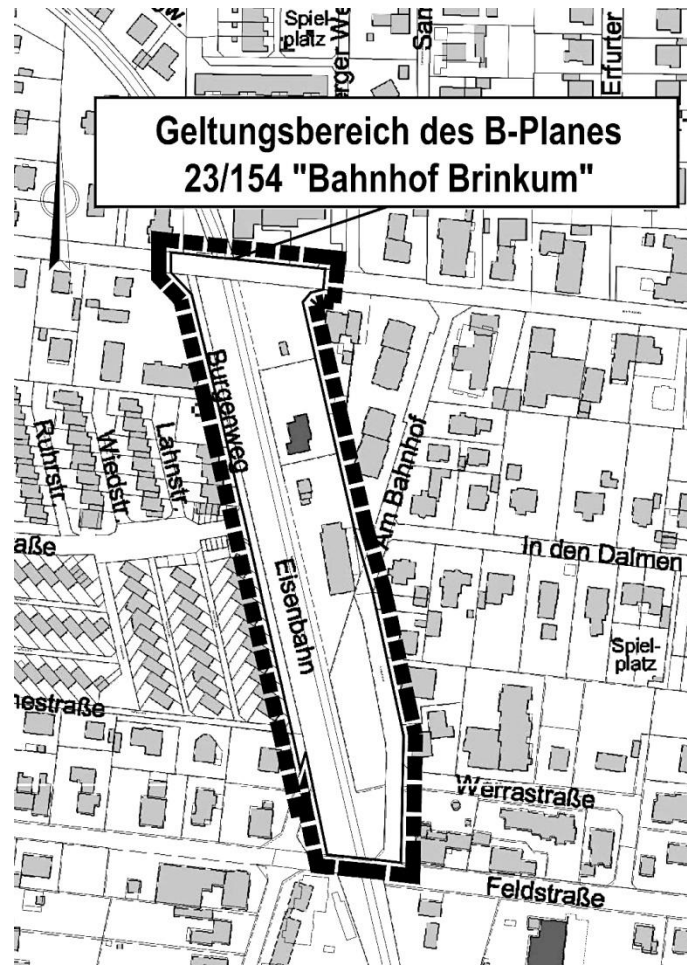
Syke, den 11.11.2022  
gez. Suse Laue  
Suse Laue  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Stuhr**

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum  
- Bebauungsplan Nr. 23/154 „Bahnhof Brinkum“  
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 07.09.2022 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtspland ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304 oder 354), oder per E-Mail [I.Sandstedt@stuhr.de](mailto:I.Sandstedt@stuhr.de) oder [J.Reepschlaeger@stuhr.de](mailto:J.Reepschlaeger@stuhr.de) eingesehen werden.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 28.11.2022  
Stephan Korte  
Bürgermeister

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen**

**Abwasserzweckverband  
Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen**

Thedinghausen, den 23.11.2022

**Bekanntmachung**  
**zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes**  
**Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen**  
**am Montag, 05.12.2022, 15:00 Uhr,**  
**Rathaus Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Sitzungssaal.**

#### **Hinweis:**

Zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus findet die Sitzung unter Einhaltung der bekannten Hygiene-Schutzmaßnahmen statt wie Abstand halten und Hände waschen oder desinfizieren.

Alle Teilnehmenden werden zudem darum gebeten, sich im Vorfeld der Sitzung selbst zu testen.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen am 11.07.2022
3. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2010 bis 2021
4. Bekanntgabe der vorläufigen Jahresabschlüsse 2010 - 2021 sowie über die übertragenen Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste)
5. Mitteilung über Darlehensaufnahme
6. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
7. Vorläufiger Jahresbericht 2022
8. Mitteilungen und Anfragen

##### **Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.**

Gez. Fahrenholz  
Verbandsgeschäftsführerin